



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

**Die innere Politik Franz Egons von Fürstenberg,  
Fürstbischofs von Paderborn und Hildesheim 1789 bis  
1802**

**Crone, Walter**

**Hildesheim, 1914**

§ 9. Schulwesen

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74665](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74665)

Besoldung aus Gemeindemitteln.<sup>1)</sup> Bald darauf übernahm den Unterricht der Dr. Ficker. Franz Egon widmete auch dieser Einrichtung sein Augenmerk. 1789 erließ er an sämtliche Beamte den Befehl, dafür zu sorgen, daß aus jeder Gemeinde eine im Lesen erfahrene Frau sich in Paderborn „zur Erlernung der Hebammenkunst“ einfinden sollte. Der Unterricht wurde unentgeltlich erteilt.<sup>2)</sup> Die Schatzfreiheit schränkte er allerdings ein. Nur diejenigen sollten sie genießen, die nur ein kleines Haus bewohnten. Am Schluß der Unterrichtszeit hatten die Hebammen sich einer Prüfung zu unterziehen und erhielten dann von der Regierung den Erlaubnisschein für Ausübung ihres Berufes. Nur die Hebammen, die im Besitz eines solchen Scheines waren, durften ihre Tätigkeit ausüben, den andern war sie verboten. Die Pfarrer mußten sich den Erlaubnisschein von jeder Hebamme vorzeigen lassen. Ferner verbot Franz Egon einer jeden Stadt oder Gemeinde, diejenigen Hebammen, die vom Geh. Rat den Erlaubnisschein erhalten hatten, eigenmächtigerweise abzusetzen bei einer Strafe von 20 Rt. Wenn sie etwas einzuwenden hätten, sollten sie sich stets an den Geh. Rat wenden.<sup>3)</sup>

### § 9. Schulwesen.

Als Roadjutor und besonders als Fürstbischof schenkte Franz Egon dem Unterrichte der Jugend besondere Aufmerksamkeit. Er besuchte jedes Jahr einigemale alle Klassen des Gymnasiums und überzeugte sich in der Universität von dem Fortschritt der Studierenden. Die Professoren ermunterte Franz Egon durch Erhöhung des Gehalts, durch Unterstützung der Bibliothek und durch andere Auszeichnungen.<sup>4)</sup>

Die Landschulen waren zu Franz Egons Zeit in einem traurigen Zustande. Weddigen berichtet:<sup>5)</sup> „Die Schulanstalten

<sup>1)</sup> Richter a. a. O. Bd. 62 S. 184.

<sup>2)</sup> St. M. Pad. G. R. XIV.

<sup>3)</sup> Ebenda XIV 5 b.

<sup>4)</sup> Bessen II S. 380.

<sup>5)</sup> Neues Westf. Magazin 1797 S. 544, 545.

auf dem platten Lande sind äußerst schlecht. Die meisten Kinder beiderlei Geschlechts müssen erst die Gänse hüten. Zur Winterzeit schickt man diese Kinder in die übelbestellten Schulen, den Sommer über aber bleiben sie zu Hause. Die Schulmeister auf dem platten Lande sind größtenteils zu ihrem Stande nicht gebildet. Schuster, Schneider, Dorfmusikanten und dergleichen vertauschen nicht selten ihre Leisten, Nadeln und Fiedelbogen mit der Pädagogik. Der Normallehrer schreibt in einem Bericht über die Paderborner Schulen vom 22. April 1801: „Unter den Schullehrern werden kaum etliche gefunden, die nur etwas leisten von dem, was sie sollten; die wenigsten verstehen Religionsunterricht, Schreiben, Rechnen usw.“<sup>1)</sup>

Um nun dieses traurige Schulwesen zu bessern, schuf Franz Egon zunächst eine Schulkommission, die sich mit der ganzen Sache befassen und ihm stets einen ganz genauen Bericht erstatten sollte. Bei dieser Kommission sollte sich ein jeder Kandidat stellen und ein Zeugnis seiner Tauglichkeit zu erhalten sich bemühen, bevor er angenommen und zugelassen würde. Dieser Kommission sollte ferner jedes Jahr von einem jedem Ortspfarrrer ein das Schulwesen betreffender Bericht zugehen.<sup>2)</sup> Zur besseren Ausbildung der Lehrer wurde die Normalschule gegründet, in der die Lehrer sich für ihren Beruf noch vervollkommen sollten. Als Ansporn zu großem Eifer diente auch eine Gehaltzulage, die Franz Egon den Lehrern nach erfolgreichem Besuch dieser Normalschule versprach. Der Besuch der Normalschule sollte drei bis vier Monate dauern, darnach hatten die Lehrer sich einer Prüfung zu unterziehen. Diese Aufforderung Franz Egons zum Besuch der Normalschule sollte einen großen Erfolg haben. Eine große Anzahl Lehrer besuchte plötzlich wider Erwarten diese Schule. Franz Egon meinte selbst in einer „Resolution“, „indessen dürften in den ersten Jahren von den jetzigen Schulmeistern wenige sich finden, welche, um die Zulage sich zu erwerben, sich einen Beruf machen werden.“<sup>3)</sup> In dieser Angelegenheit hatte er sich gewaltig getäuscht.

<sup>1)</sup> St. M. Pad. Vdtgspr. 1801.

<sup>2)</sup> Ebenda 1799.

<sup>3)</sup> Ebenda.

Das Schulwesen im allgemeinen wurde geregelt durch die Schulordnung vom Jahre 1789, die wohl zweifellos als alleiniges Werk Franz Egons anzusehen ist. Diese Verordnung befahl allen Eltern ihre Kinder vom 6. bis zum 14. Lebensjahre zur Schule zu schicken. In den Monaten, in denen überhäufte Land- und Feldgeschäfte zu verrichten waren, durften die Eltern ihre Kinder, die das zehnte Lebensjahr erreicht hatten, nach Erfordernis zu Hause halten, dagegen zu den „Sonn- und Feiertagskatechismus“ sollten die Kinder das ganze Jahr hindurch geschickt werden. In Zukunft sollte darauf gesehen werden, daß die Lehrer selbst in den erforderlichen Fächern genügende Kenntnisse besäßen, daß „sie selbst schön schreiben, die Religions- und Sittenlehre gründlich besitzen, die Elementargeometrie und das Nötigste aus der Mechanik und Naturlehre verstehen.“ Früher hatten die Lehrer neben ihrem Lehrerberuf noch ein anderes Gewerbe ausgeübt. Dieses wurde ihnen durch diese Schulordnung verboten. Die Pfarrer ermahnte die Verordnung, auf die Schulmeister stets ein wachsames Auge zu haben, ihre Fähigkeit und ihren Fleiß genau zu prüfen und ihnen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Alle Wochen sollten sie an bestimmten Tagen die Schulen visitieren, alle halbe Jahre „mit Einladung der Gemeinde“ die Kinder in der Kirche prüfen. Auch der Normallehrer sollte sich von Zeit zu Zeit von der Art des Unterrichts überzeugen. So hatte Franz Egon die Schulen einer strengen Kontrolle unterstellt.

Die Eltern hatten ein bestimmtes Schulgeld zu zahlen, welches die Lehrer erhielten. In Paderborn mußte z. B. 1 Rt. bezahlt werden, in dürftigen Gegenden betrug diese Summe 24 Mgr.<sup>1)</sup>

Auch die Klöster widmeten sich der Erziehung der Jugend.

Franz Egon unterstützte alsdann die Errichtung der Freischule in Paderborn, in der arme Knaben nicht nur unentgeltlich unterrichtet, sondern die Dürftigen auch gekleidet wurden. Besonders sorgte er dafür, daß arme Kinder vom müßigen Herumlaufen und Straßenbitteln entwöhnt und zur Arbeit

<sup>1)</sup> St. M. Päd. Vdtgspr. 1801.

angehalten würden, womit sie sich ihren Unterhalt wenigstens zum Teil verdienen könnten, indem er auf dem Fabrikhause eine Spinnerei errichtete.<sup>1)</sup>

Unter Franz Egons Regierung hatte das Schulwesen sich bedeutend gebessert. Eine Schulvisitation aus dem Jahre 1801 zeigte den Erfolg, „daß, wenn mit Eifer und fernerer Unterstützung fortgearbeitet wird, das Schulwesen des Hochstifts bald sichtbar blühen und seine Früchte bringen wird.“<sup>2)</sup> So schreibt denn Weddigen über Franz Egons Verdienste: „Durch den patriotischen Eifer, mit welchem Egon für die Verbesserung der Schulanstalten sorgt, hat er sich ein bleibendes Denkmal in den Herzen aller gutgesinnten Einwohner errichtet. Er besucht selbst unsere Schulanstalten und ermuntert Lehrer und Lernende auf die wirksamste Art. Ihm müssen die Einwohner Paderborns, wenn sie dankbar sein wollen, eine Statue von Marmor setzen lassen, denn er ist der erste, welcher die Schule Paderborns von dem Unflat der Unwissenheit, Dummheit und des Aberglaubens, so viel als ihm möglich ist, zu reinigen sucht.“<sup>3)</sup>

#### § 10. Allgemeine Landesangelegenheiten.

Von großer Wichtigkeit war die von Franz Egon im Jahre 1800 erlassene Gesindeordnung. Schon 1798 hatte Franz Egon dem Geheimen Rat aufgetragen, nachzuforschen, auf welche Art eine solche zu erlassen sei zur Beseitigung der zahlreichen Beschwerden über die Nachlässigkeiten der Dienstboten. Im Jahre 1800 erschien nun diese Verordnung, die die genauesten Vorschriften den Knechten und Mägden über ihr Verhalten vorschrieb und ihnen für „Untreue und Betrügereien“ Strafen ankündigte, die teilweise sehr hart waren. Diese Verordnung<sup>4)</sup> befahl allen Bürgern und Bauern, die ihre Kinder selbst nicht „zur Hantierung beim Ackerbau oder Haushalt“ gebrauchten, noch sie ein Handwerk erlernen lassen könnten, diese bei anderen

<sup>1)</sup> Bessen II S. 381.

<sup>2)</sup> St. M. Pad. Vdtgspr. 1801.

<sup>3)</sup> Neues Westf. Magazin 1. Bd. 3. Heft S. 193 f.

<sup>4)</sup> Vgl. St. M. Pad. G. Kanzlei IV 14.